

Tit. II, Zagrab. et Lips. 1874, 336 sq. 343 sq.). Auf dem Vaticanum kamen die hierauf bezüglichen Vorschläge nicht mehr zur Verhandlung (s. H. Vämmer, Zur Codification des canon. Rechts, Freib. 1899, 137 ff.). Daß eine solche Reduction zulässig wäre, ist unzweifelhaft, denn nach fast allgemeiner Lehre beruht nur das Eheverbot zwischen Ascendenten und Descendenten und zwischen den Geschwistern auf göttlichem Rechte, während das Ehehinderniß in allen übrigen Graden menschlichen Rechts ist, und das Tridentinum hat erklärt, daß die Kirche auch über die von Moses aufgeführten Fälle hinaus Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft aufstellen und von ihnen dispensiren könne (Sess. XXIV, can. 3 De sac. matr.). Wann es zu einer weitem Reduction kommen wird, läßt sich nicht voraussagen; sicher aber ist, daß unter den heutigen Verhältnissen, wo die Bande der Verwandtschaft nicht mehr so enge wie früher sind und die Annäherung der gegenseitigen Verwandtschaft sich bei Verschiedenheit des Wohnorts unter den Verwandten über den zweiten Grad hinaus kaum erhält, Ehen in den verbotenen Graden unwillkürlich leicht vorkommen können. Andererseits wird bei den engeren Graden mit einer gewissen Regelmäßigkeit dispensirt, so daß die Erwägung auf die Dauer nicht zu umgehen sein wird, ob nicht wenigstens das trennende Ehehinderniß dieser Verwandtschaftsgrade abzuschaffen sei. Einzuwenden bleibt jedoch nicht nur die Blutsverwandtschaft in gerader Linie in infinitum, sondern auch in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich, ein öffentliches trennendes Ehehinderniß; nur dann, wenn in der ungleichen Seitenlinie eine der beiden Personen vom gemeinsamen Stamme mehr als vier Grade entfernt ist, hindert der Umstand, daß der andere Theil in einem verbotenen Grade steht, und wäre es der erste, die Ehe nicht (c. 9, X 4, 14). Gleichgültig ist es, ob die Verwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Zeugung beruht. — Der kirchliche Richter hat von Ewig wegen gegen eine in den verbotenen Verwandtschaftsgraden eingegangene oder beabsichtigte Ehe einzuschreiten. Im Mittelalter war die verbotene Ehe mit der *excommunicatio latae sententiae* bedroht (c. un. Clem. 4, 1); die Bulle Pius' IX. Apostolicae Sedis moderationi vom 12. October 1869 (s. d. Art.) thut derselben indessen keine Erwähnung mehr. Die Excommunication tritt also heutzutage nicht mehr ohne Weiteres ein, kann aber im einzelnen Falle auch jetzt noch über die Schuldigen verhängt werden.

Für die Herstellung des Beweises der Verwandtschaft war man früher auf mündliche Zeugnisse angewiesen; heute benützt man die Pfarrbücher und Civilstandsregister dazu. Zur übersichtlichen Darstellung der Verwandtschaftsverhältnisse bedient man sich schon seit dem Mittelalter des Stammbaumes. Durch ihn wird namentlich auch

die mehrfache Verwandtschaft illustriert, welche entsteht: entweder wenn mit einander blutsverwandte Personen Nachkommenschaft erzeugen, oder wenn jemand mit mehreren blutsverwandten Personen Kinder zeugt, oder wenn Personen, die unter sich verwandt sind, andere ebenfalls unter einander verwandte ehelichen (vgl. J. Müllendorff, Methode zur Auffindung der Ehehindernisse bei mehrfacher Blutsverwandtschaft, Graz 1888).

4. Die neueren staatlichen Gesetzgebungen geben die Verwandtschaft nicht nach Graden an, sondern bezeichnen (wie das mosaische und römische Recht) diejenigen Personen, welche keine Ehe mit einander eingehen können, namentlich. Nach § 1810 des Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich darf eine Ehe nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern; Verwandtschaft besteht auch zwischen einem unehelichen Kind und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits. Das österreichische Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch verordnet (§ 65): Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Geschwisterkindern, wie auch mit den Geschwistern der Eltern, nämlich mit dem Oheim und der Nuhme väterlicher und mütterlicher Seite, kann keine gültige Ehe geschlossen werden, es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen. (Vgl. noch: K. A. M. Schlegel, Krit. und syst. Darstellung der verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, Hannover 1802; E. A. Th. Laspeyres, Diss. can. computationis et nupt. propter sang. propinq. ab eccles. prohib., Berol. 1824; H. Spöndlin, Ueber das Eheverbot wegen Verwandtschaft. u. d. Verbrechen d. Incests, Zürich 1844; Ch. Roussang, Das Verbot der Ehen zwischen nahen Verwandten, Mainz 1863; H. W. J. Thiersch, Das Verbot der Ehe innerhalb d. nahen Verwandtschaft, Nordl. 1869; H. Eichhorn, Das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft nach canon. Rechte, Breslau 1872; J. B. Kutschker, Das Eheverbot der kath. Kirche nach seiner Theorie und Praxis III, Wien 1856, 287 ff. 523 ff.; E. Löning, Geschichte d. deutsch. Kirchenrechts II, Straßb. 1878, 542 ff.; A. Esmein, Études sur l'hist. du droit canonique privé. Le mariage en droit canonique I, Paris 1891, 335 ss.; U. Rossat, De sacramento matrimonii III, Maur. 1895, 349 sqq.)

II. Die geistliche Verwandtschaft. Durch die Taufe (s. d. Art.) wird der Mensch zu einem übernatürlichen Leben wiedergeboren (Joh. 3, 5. Tit. 3, 5). Daraus ergab sich leicht der Gedanke, daß alle bei Spendung der Taufe in wesentlicher Weise Thätigen als Begründer dieses geistlichen Lebens der geistliche Vater, die geistliche Mutter des Getauften seien, dieser aber ihr geistlicher Sohn, und daß zwischen diesen Personen eine geistliche Verwandtschaft (*cognatio spiritualis*)